

Hochland führen; 1908 waren 2367 km in Betrieb, mehrere Linien im Bau (besonders Fortführung der Droyabahn nach Huancayo und Ayacucho). Für den Bau von Landstraßen geschieht im allgemeinen wenig; der innere Verkehr wird größtenteils durch Saumtiere besorgt. Die Zahl der Postbüreaux betrug 1906: 416, die Länge der staatlichen Telegraphenlinien 5409, der privaten 1899 km; 1908 gelang es der deutschen Telefunken-Gesellschaft, eine Linie für drahtlose Telegraphie zwischen Iquitos am Amazonasstrom und dem Flußhafen Bermudez am Pichis (über 1000 km Entfernung) fertigzustellen. Den Seeverkehr vermitteln britische, nordamerikanische, deutsche (Hamburg-Amerika-Linie, Kosmos-Linie), je eine spanische und französische Schiffslinie; im Hafen von Callao liefen 1907: 710 Schiffe mit 278 307 Registertonnen ein, 688 mit 1 248 835 R.-T. aus. Die eigne Handelsflotte, die seit 1903 vom Staat subventioniert wird, besaß 1909: 7 Dampfer mit 6959 Tonnen netto und 60 Segelschiffe mit 29 470 Tonnen netto.

Die Finanzen sind seit dem unglücklichen Krieg mit Chile andauernd ungünstig, wenn auch eine Besserung in den letzten Jahren eintritt. Der Voranschlag für 1909/10 sieht 62,6 Mill. M Einnahmen und 65,2 Mill. M für Ausgaben vor. Die Einnahmen fließen aus Zöllen (bis zu 65% des Werts; 29,4 Mill. M), Steuern (16,7), dem Salzmonopol (3,7), Abgaben auf Spirituosen (7,7) und Tabak (4,1 Mill.) usw. Die äußere Schuld im Betrag von 32 Mill. Pfund Sterling ohne Zinsen soll nach einem Abereinkommen mit den Bondbesitzern vom 2. April 1907 durch jährliche Abtragung von 80 000 Pf. St. getilgt werden; die innere Schuld betrug im Juni 1908 an 73,5 Mill. M. — Seit 1897 befißt Peru reine Goldmünzungen; das peruanische Pfund (gleich 10 Sol Silber) ist dem englischen Pfund gleichwertig. Es werden 1^o, 1/2^o, 1/3^o peruanische Pfundstücke in Gold, 1^o, 1/2^o und 1/10^o Solstücke in Silber und 1- und 2-Centavosstücke (1 Centavo = 1/100 Sol) in Kupfer geprägt. Papiergeld wird seit 1885 nicht mehr ausgegeben.

Die Hauptbanken, die den Geldverkehr vermitteln, sind die Bank von Peru und London (eingesetztes Kapital 0,5 Mill. Pfund), die Italienische Bank (0,2 Mill.), die Deutsche Transatlantische Bank (0,2 Mill.), die Internacional del Perú und Popular del Perú (je 0,1 Mill. Pfund). — Maße und Gewichte sind seit 1862 die metrischen, neben denen die alten spanischen noch vielfach in Gebrauch sind.

Literatur. Geschichte. Prescott, Hist. del P. (deutsch, 2 Bde, 1848); Ferrera, Hist. del P. (Par. 1864); Martham, Hist. of P. (Chicago 1892); Cobo, Hist. del mundo nuevo (4 Bde, Sevilla 1890/93); Prado y Ugarteche, Estado social del P. durante la dominación española (Lima 1894); Paz Soldan, Hist. del P. independiente (3 Bde, ebd. 1872/74); Martham, The War between Peru and Chile (Sond. 1883); de Men-

buru, Diccionario hist.-biogr. del P. (8 Bde, Callao 1874/90). Von den allgemeinen Werken bes. Middenborf (s. unten). — Allgemeinensw.: Paz Soldan, Diccionario geográfico estadístico del P. (Lima 1877); Martham, P. (Sond. 1881); Squier, P. (1877; deutsch 1883); Reiß u. Stübel, Das Totenfeld von Ancón (3 Bde, 1880/87); Seiler, Peruan. Altertümer (1893); Middenborf, P. (3 Bde, 1893/95); berj., Einheimische Sprachen (6 Bde, 1890/92); Sinopsis geográfica y estadística del P. 1895/98 (Lima 1899); Baehler, Altperuan. Kunst (4 Bde, 1902/03); A. Raimondi, El P. (4 Bde, Lima 1890/1902); A. Plane, A travers l'Amérique équatoriale: Le P. (Par. 1903); C. B. Cisneros, Reseña económica del P. (Lima 1906); berj., Frutos de paz (ebd. 1908); A. Pezzer, Indígenas e inmigrantes en el P. (ebd. 1906); J. Garcia Calderon, Le P. contemporain (Par. 1907); P. Walle, Le P. économique (ebd. *1908); Alex. Garland, P. in 1906 and after (Sond. *1908); C. R. Enof, The Andes and the Amazon (New York 1907); berj., P., its Former and present Civilization, History etc. (ebd. 1908); G. Guinness, P., its Story, People and Religion (ebd. 1909); Bibliographie bei J. S. Torres, Guia bibliográfica (Lima 1904) u. R. Moreno, Nuevas notas históricas y bibliográficas: Bolivia y P. (Santiago de Chile 1907); wichtigste Zeitschrift: Boletín de la Sociedad Geográfica de Lima (Lima, bis 1909 21 Bde). [1 Knupfer, 2 ff Eins.]

Petitionsrecht, Beschwerderecht. [Geschichtliches, Wesen, Unterschied von Petition und Beschwerde, Begründung, Subjekt, Objekt, Form, Petitionsverfahren.]

Petition bezeichnet Bitten, Antrag, insbesondere das auf Abstellung einer Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit gerichtete Begehren. Petitionsrecht ist sowohl das jedem Staatsangehörigen zustehende Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, die Volksvertretungen und an das Oberhaupt seines Staats zu wenden, wie das den Vertretern des gesamten Staatsgebietes oder einzelner Bezirke desselben zustehende Recht, die an sie gerichteten sowie eigne Anträge und Beschwerden in Bezug auf die Staatsverwaltung überhaupt oder einzelne Zweige und Organe derselben an die Staatsregierung oder an das Staatsoberhaupt zu bringen und auf deren Berücksichtigung anzutragen. Das Petitionsrecht ist ein sog. politisches Recht der Staatsbürger; als Recht der Volksvertretungen ist es in allen Verfassungen der konstitutionellen Monarchien gewährleistet.

In England, dem Mutterland des Parlamentarismus, bezeichnet Petitionsrecht das Recht, Krone und Parlament um Abstellung von Beschwerden in eignen oder fremden, privaten oder öffentlichen Angelegenheiten staatlicher, sozialer oder sirsächlicher Natur anzugehen. Dieses Recht der Engländer ist zwar in der Verfassung selbst nicht ausgesprochen, gilt aber als ein von derselben als selbstverständlich vorausgesetzter Grundfaß. Wegen der Ausübung dieses Rechts darf niemand verfolgt oder bestraft werden. Die an das Parlament gerichteten Petitionen müssen mit einer Bitte

schließen und auf Pergament oder Papier geschrieben, in englischer Sprache verfaßt oder von einer Uebersetzung begleitet sein. Die Sprache der Petition muß ehrerbietig und gemäßigt sein; da die Petitionen durch ein Mitglied eines Hauses diesem überreicht werden müssen, so hat dieses Mitglied die Petition vorher durchzulesen und zu prüfen, ob nicht augenfällige Verletzungen der Regeln des Hauses ersichtlich sind. Der mit der Überreichung der Petition betraute Abgeordnete hat auf derselben seinen Namen eigenhändig zu vermerken. Petitionen von Korporationen müssen mit deren Siegel versehen und auf dem Blatt selbst, auf welchem die Petition geschrieben ist, wenigstens von einem der Petenten unterschrieben sein. In dem Petitionsrecht des englischen Parlaments hat sich dessen Zustimmungsrecht zur Gesetzgebung entwickelt. Der König wird gebeten, eine Verordnung bestimmtem Inhalt (Bill) zu erlassen, worauf er seine Zustimmung erteilt und das Gesetz vollzieht.

Als Petition wird aber in England auch die Anrede des Sprechers des Hauses der Gemeinen an die Staatsregierung bezeichnet, in welcher derselbe auf die alten, ungewisshaften Rechte und Privilegien des Hauses der Gemeinen Anspruch erhebt. Berühmt ist die Petition of Rights vom 28. Mai (7. Juni) 1628, durch welche das Haus sich die Rechte anerkennen ließ, daß kein Freimann ohne ausgesprochene rechtsgültige Ursache solle eingekerkert werden, und daß der König ohne Parlamentsakte keine neuen Steuern oder Anleihen erheben dürfe, weil dies den Rechten und Freiheiten des Unterhauses und den Gesetzen und Statuten der Nation zuwider sei.

Die früheste verfassungsmäßige Gewährleistung hat das Petitionsrecht in Nordamerika gefunden. Die Constitution of the United States entzieht dem Kongreß die Befugnis, je ein Gesetz zu erlassen, welches das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln und an die Regierung Petitionen zu richten und sie um Abhilfe von Beschwerden anzugehen, beschränke. Ähnliche Vorschriften befinden sich in den meisten Verfassungen der Unionstaaten. Nach dem amerikanischen Vorbild hat in Frankreich die Assemblée constituante das Petitionsrecht als Grundrecht der Staatsbürger proklamiert und jede Beschränkung oder Aufhebung des Rechts de présenter des pétitions aux dépositaires de l'autorité publique untersagt. Die Konstitution von 1793 gestattete die persönliche Überreichung von Petitionen mehrerer. Die Konstitutionen von 1795 und 1799 verboten die persönliche Überreichung der Petitionen und gestatteten nur noch pétitions individuelles. Mit dieser Beschränkung hatte jedermann die Befugnis d'adresser des pétitions à toute autorité constituée et au Tribunal. Die Verfassung vom 2. Dez. 1852 gestattete nur die Einreichung von Petitionen an den Senat, das Gesetz vom 22. Juli 1879 ließ wieder die

schriftliche Überreichung von Petitionen an beide Kammern zu, verbot aber d'en apporter en personnes ou à la barre. Die belgische Konstitution vom 25. Febr. 1831 gewährt jedem das Recht d'adresser aux autorités publiques des pétitions, signées par une ou plusieurs personnes. Les autorités constituées ont seules le droit d'adresser des pétitions en nom collectif. Il est interdit de présenter en personnes des pétitions aux chambres. Chaque chambre a le droit de renvoyer aux ministres les pétitions qui lui sont adressées. Les ministres sont tenus de donner des explications sur leur contenu chaque fois que la chambre l'exige (art. 21, 43).

In Deutschland hat sich das Petitionsrecht erst mit der Gründung des Deutschen Bundes infolge der neuen landständischen Verfassungen entwickeln können. Wir begegnen zwar schon in früheren Jahrhunderten dem Beschwerderecht der Untertanen und Landstände über ihre Landesherrschaft wegen Bedrückung durch schlechte Regierung, Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten. Die Wahlkapitulation hat das Beschwerderecht an den Kaiser, an die Austrägalinstanz und das Reichsgericht sogar ausdrücklich geregelt. Aber dieses Klagerecht fällt mit dem Petitionsrecht der modernen Konstitutionen nicht zusammen. Die erste ausdrückliche Anerkennung des modernen Petitionsrechts findet sich in der Verfassungsurkunde für Sachsen-Weimar von 1816, Art. 10. Die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 erwähnt im Art. 29 nur des Rechts der Beschwerde wegen Verweigerung, Verzögerung oder Hemmung der ordnungsmäßigen Rechtspflege in einem einzelnen Bundesstaat; des Petitionsrechts der Staatsbürger oder Landstände ist nicht gedacht. Dasselbe findet dann eine ausdrückliche Anerkennung in den Verfassungen für Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829, für Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831, für Kurhessen von 1831, für Braunschweig vom 12. Okt. 1832, für Hannover von 1833, sowie in allen nach 1848 publizierten Verfassungsurkunden, insbesondere der preussischen vom 31. Jan. 1850, Art. 32. Die Verfassungen für Bayern vom 26. Mai 1818, für Baden vom 22. Aug. 1818, für Württemberg vom 25. Sept. 1819, für Hessen vom 17. Dez. 1820 sowie für Sachsen vom 4. Sept. 1831 reden von dem Petitionsrecht der Landstände und dem Beschwerderecht der Untertanen an die Volksvertretung oder den Monarchen. Die Bundesbeschlüsse vom 13. Okt. 1831 und 18. Juni 1832, deren erster das Sammeln von Unterschriften zu gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Wreßen über gemeinschaftliche Angelegenheiten des Bundes verbot und deren zweiter die deutschen Souveräne zur Verwerfung der auf Erweiterung gewisser ständischer Befugnisse gerichteten Petitionen der Stände verpflichtete, zeigen, in welchem Umfang schon damals das Petitionsrecht der Staatsbürger

und der Landstände ausgeübt wurde. Es gehörte, solange der Deutsche Bund bestand, die Erledigung der an die Bundesversammlung gerichteten Petitionen zu deren häufigsten und wichtigsten Geschäften. Das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Länder und Königreiche garantiert in Art. 11 jedem das Petitionsrecht. Petitionen unter einem Gesamtamen dürfen jedoch nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen. Nach den einzelnen Landesordnungen können die Petitionen an die zuständigen einzelnen Landtage oder an den Reichsrat gerichtet werden. Deputationen dürfen in die Versammlungen der Landtage nicht zugelassen, Bittschriften dürfen von den Landtagen nur angenommen werden, wenn sie ihnen durch ein Mitglied überreicht werden. Die Landtage können Anträge stellen über Gesetze und allgemeine Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes sowie auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 ermächtigt in Art. 23 den Reichstag, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat resp. Reichskanzler zu überweisen. In den Ländern deutscher Zunge steht somit das Petitionsrecht allen Untertanen und Volksvertretungen zu.

Daß das Petitionsrecht der Staatsbürger, welches in Deutschland als einem Bundesstaat sich auch an den Kaiser, den Reichskanzler und den Bundesrat richtet, ein Rechtsinstitut sei, wird bestritten, weil „bitten“ keine Rechtshandlung sei. Da dem Begriff des Rechts als derjenigen Willensnorm, durch welche das Zusammenleben der Menschen geregelt wird, die Verwirklichung der dem einzelnen zustehenden, zum Recht erhobenen Willensmacht wesentlich ist, so kann allerdings in der den einzelnen und Korporationen gewährten Befugnis, den Ministerien, dem Staatsoberhaupt oder den Volksvertretungen ihre Wünsche und Beschwerden vortragen zu dürfen, ein Recht im subjektiven Sinn nicht gefunden werden, weil die Verpflichtung der Berücksichtigung dieser Bitten fehlt. Denn die Gewährleistung des Petitionsrechts in den Verfassungsurkunden verpflichtet nicht zur Befehdung auf die Petition; sie hat nur den Zweck, jedem Mitglied des Volks die durch die Verfassung jedem einzelnen gewährte Teilnahme an der Bewegung im staatlichen und bürgerlichen Leben zu sichern. Aber durch diesen jede Verfolgung und Bestrafung wegen Ausübung des Petitionsrechts ausschließenden verfassungsmäßigen Schutz sowie durch den Schutz, welchen die Volksvertretung den einzelnen Untertanen durch die Berücksichtigung ihrer Beschwerden gewähren kann, wird das Petitionsrecht der Staatsbürger zu einem

die bürgerliche Freiheit garantierenden Institut des öffentlichen Rechts.

Von dem Petitionsrecht verschieden ist das in einzelnen Verfassungen garantierte Recht jedes Landesangehörigen, über das seine Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder verordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgelegten Behörde Beschwerde zu erheben und solche nötigenfalls bis zur höchsten Instanz zu verfolgen. Soweit diese Beschwerden sich gegen Verfügungen wenden, welche von einer Behörde im bürgerlichen oder Verwaltungsverfahren, im Straf- oder Disziplinarverfahren ergangen sind und die prozessuale Stellung des Beschwerdeführers betreffen, sind dieselben ein Rechtsmittel und unterliegen dem in den Gesetzen über das Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungs- und Disziplinarbehörden sowie den Disziplinarbehörden angeordneten Instanzenzug, werden auch durch die Entscheidung der gesetzlich letzten Instanz endgültig erledigt. Denn gegen die rechtskräftigen Entscheidungen der Gerichte, der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden gibt es infolge des Prinzips der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidungen kein Petitionsrecht. Aber die prozessleitenden Verfügungen der Gerichte, über die von den Richtern kraft der ihnen zustehenden Disziplinargewalt getroffenen Anordnungen sowie über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgezet vom 27. Jan. 1877 die Gerichte. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz sowie über zu Ungebühr verfügte Ordnungsstrafen können somit durch die Gerichte selbst entschieden werden (vgl. Art. Justizverweigerung; Kabinettsjustiz). Sollte versucht werden, durch landesherrliche Verfügung den Lauf der Justiz zu hemmen, und sollte auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden können, so ist gegen solche Verfügungen die Beschwerde an den Bundesrat zugelassen, welcher durch Art. 77 der Verfassung des Deutschen Reichs verpflichtet ist, erwiejene, nach den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Dieser Schutz gilt auch für diejenigen Prozeß- und Strafsachen, für welche reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Die Reichsverfassung gewährt die Beschwerde wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz uneingeschränkt; nach der historischen Entwicklung dieses Beschwerderechts kann aber bei demselben weder an die gerichtliche Zurückweisung eines Antrags, gegen welche es Rechtsmittel gibt, noch an die auf der Gesetzgebung beruhende Ausschließung des Rechtswegs gedacht sein, soweit diese Gesetzgebung nicht mit der dem Landesgesetz vorgehenden Reichsgesetzgebung in Widerspruch steht. Gegen den ab-

lehrenden Bescheid des Bundesrats ist die Petition an den Reichstag zulässig. Dadurch, daß nach dem Reichsjustizgesetze die Gerichte über Beschwerden wegen verweigerter Justiz und wegen richterlicher Disziplinarmaßregeln zu entscheiden haben, ist aber die Anrufung der Justizverwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, um durch diese die Beseitigung der verletzenden Verfügung im Aufsichtsweg herbeizuführen. Denn in dem Aufsichtsweg ist richterlichen Beamten gegenüber die Befugnis gelegen, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen sachgemäßer und rechtzeitiger Erledigung zu ermahnen.

Im Verwaltungsstreitverfahren können Beschwerden gegen Verfügungen, welche die prozessuale Stellung der Parteien zueinander betreffen, nur im Instanzenzuge, verwaltungsgerichtliche Verfügungen anderer Art sowohl durch die Verwaltungsstreit- als die Verwaltungsaufsichtsbehörden erledigt werden. Die Entscheidungen der Verwaltungsstreitbehörden sind ebenso endgültig wie diejenigen der Gerichte. In allen andern Verwaltungssachen tritt eine Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nicht ein, weil die staatlichen Aufsichtsbehörden die Befugnis haben, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen. Es ist daher in allen Justizaufsichtssachen, in den Aufsichtssachen im Verwaltungsstreitverfahren und in allen andern Fällen der Verwaltung gegen die Verfügungen und Anordnungen der Behörden die Beschwerde bis an den Ressortminister zulässig. Diese Beschwerde steht aber nur dem Verletzten zu. Gegen den die Beschwerde verwerfenden Bescheid des Ressortministers steht dem Verletzten, welcher sich auch bei dieser Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können vermeint, die Petition an das Staatsoberhaupt oder an die Volksvertretung zu. In diesem Stadium unterscheidet sich diese Petition des Verletzten von andern staatsbürgerlichen Petitionen nicht mehr.

Der Ausdruck Petitionsrecht umfaßt somit nicht bloß die auf die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten, sondern auch die auf die Verletzung individueller Interessen und die Herstellung eines verletzten öffentlichen oder privaten Rechts gerichteten Bitten und Vorstellungen. Jede Beschwerde enthält eine Bitte um Abhilfe, und jede rechtswidrige Verletzung individueller Rechte ist eine öffentliche Angelegenheit; jede Erfüllung einer individuellen Beschwerde schützt gegen ähnliche Störungen der Rechtsordnung. Was die Beschwerde im eigentlichen Sinn von den Petitionen scheidet, das ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Bescheid; die Verpflichtung zu dessen Erteilung haben aber nur die Behörden, welche durch die Gesetze und vielfach auch durch Verfassungsbestimmungen (sächsische Verfassungsurkunde

§ 36, württembergische Verfassungsurkunde § 36, sachsen-altenburgische Verfassung § 65, braunschweigische neue Landesordnung § 38) verpflichtet sind, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung mitzuteilen. Staatsoberhaupt, Bundesrat und Volksvertretung sind zur Erteilung eines Bescheids nicht verpflichtet; die Volksvertretung ist nach ihrer ganzen Stellung im Staatsorganismus zu einem solchen Bescheid nicht einmal befugt, sie kann die Beschwerde nur, wenn sie dieselbe begründet findet, dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überweisen. In Preußen hat die Verfassung eine Antwortpflicht der Minister auf die von der Kammer aufgegriffenen Beschwerden statuiert, die sich auch auf die Mittelung erstreckt, was seitens des Ministers auf den Überweisungsbeschuß der Kammer geschehen ist. — Von dem Petitionsrecht ist auszuweisen das den Volksvertretungen in den Verfassungen gewährleistete Recht der Initiative und der Adresse. — Da die wichtigsten Petitionen jene sind, welche von einzelnen und Korporationen an die Volksvertretung oder den Monarchen oder von der Volksvertretung an die höchste Staatsbehörde oder das Staatsoberhaupt gerichtet werden, so wird der Ausdruck Petitionsrecht vielfach auf diese Bitten und Vorstellungen beschränkt; diese Beschränkung ist jedoch unbegründet, weil es auch Petitionen an Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretungen gibt.

Die Gründe für die Statthaftigkeit des Petitionsrechts sind gleich den Gründen für die konstitutionelle Staatsform in der Natur des Staats und in der auf Selbstbestimmung gegründeten Natur des Menschen zu finden. Beiden widerspricht die Ausschließung der Staatsangehörigen von der Mitbestimmung ihrer staatlichen Geschäfte. Der mit Vernunft und freiem Willen geschaffene Mensch ist vermöge seiner Natur einerseits zu einem rein selbständigen, andererseits zu einem gemeinsamen Leben bestimmt. Das gemeinsame Leben der selbständigen Einzelwesen vollzieht sich in dem mit der Existenz des Menschen naturnotwendig gegebenen Staatsverband. Dieser Staatsverband hat die äußern Bedingungen zur Erreichung des Zwecks der menschlichen Existenz und hiermit des menschlichen Zusammenlebens, soweit dieselben durch menschliche Tätigkeit zu verwirklichen sind, zu regeln und zu sichern. Aus der Willensfreiheit des Menschen folgt, daß derselbe an dieser Regelung mitzuwirken hat, wenn das menschliche Wesen im Leben des einzelnen und der Gesamtheit zur vollen Darstellung gelangen und der Zweck der Existenz des Menschen und der Menschheit verwirklicht werden soll. Denn daß der Mensch die staatlichen Postulate mit Freiheit erfüllt, entspricht nur der passiven Seite seines zur aktiven Mitwirkung an der Erfüllung der menschlichen Aufgaben frei geschaffenen Geistes. Der Staat seinerseits, welcher aus dem politischen Leben der Untertanen seine wesentliche Nahrung zieht, kann die ihm zu-

fallende, durch das Wesen des Menschen begrenzte Aufgabe seines Daseins nur unter Mitwirkung des Volks erfüllen, zu dessen Erhaltung er da ist. Die besondere Wichtigkeit des Petitionsrechts liegt nicht so sehr in der durch seine Ausübung dem einzelnen ermöglichten Teilnahme an der Lösung der staatlichen Aufgaben als in der durch dasselbe gewährten Kontrolle über die vollziehende und oberaufsichtliche Tätigkeit der staatlichen Organe. Gegen die Statthaftigkeit des Petitionsrechts des Staatsangehörigen wird die Möglichkeit des Mißbrauchs desselben, insbesondere dessen aufreizende, nicht zu berechnende Wirkung geltend gemacht. Mit Unrecht. Wo Petitionen große Volkschichten ergreifen, sind dieselben in der Regel nicht Ursachen, sondern Zeichen vorhandener Uebel; sie werden dadurch, daß sie deren Heilung in Aussicht stellen und die höchsten Behörden oder die Volksvertretung zur Verantwortlichkeit mitheransehen, regelmäßig beruhigend, die öffentliche Meinung klärend, die Staatsregierung entlastend wirken.

Das Petitionsrecht der Volksvertretungen wirkt nach zwei Seiten, indem es sowohl die Befugnis, von Privatpersonen, Gemeinden, Provinzialverbänden und anerkannten Genossenschaften Bitten oder Beschwerden entgegenzunehmen und solche der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, als auch das Recht umfaßt, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Staatsministerium oder auch, soweit dieses verfassungsmäßig nicht ausgeschlossen ist, dem Staatsoberhaupt vorzutragen. Demselben entspricht die Gepflogenheit der Staatsregierung, ihre Entscheidung auf die Petition der Volksvertretung mitzuteilen. Der einzelne Abgeordnete kann seine Wünsche und Anträge nur in seiner Kammer vortragen, welche sich darüber schlüssig zu machen hat, ob sie dieselben in Erwägung ziehen und zur Berücksichtigung überweisen will. Durch die Befugnis der Volksvertretungen, die an sie gelangten Petitionen den Staatsregierungen zu überweisen, ist diesen nach Labands Ausdruck die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Rügegerichts gegenüber den Verwaltungsbehörden eingeräumt.

Subjekt der Petitionen können einerseits die Volksvertretungen, und zwar bei dem Zweikammersystem entweder jede Kammer für sich oder nur beide Kammern zusammen, andererseits alle Staatsangehörigen sein. Unter dieser Voraussetzung begründen die persönlichen Eigenschaften der Staatsangehörigen, wie Alter, Geschlecht, Stand, religiöses Bekenntnis oder sonstige Verhältnisse, einen Unterschied nicht. Die Frage, ob Ausländer ein Petitionsrecht hätten, ist zu verneinen, was jedoch ein tatsächliches Petitionieren derselben nicht ausschließt. Ist Gegenstand der Petition die Verletzung individueller Rechte, so ist, von Verfassungsbeschränkungen abgesehen, jeder Staatsangehörige,

nicht bloß der Verletzte, zu deren Einreichung berechtigt, weil die Nichterfüllung der den Behörden und Beamten obliegenden Verpflichtungen im Interesse der Staatsregierung vermieden werden muß. — Die Petitionen dürfen regelmäßig von einzelnen oder von mehreren Personen gemeinschaftlich unterschrieben und eingereicht werden. Dieselben können geschrieben, gedruckt oder auf andere mechanische Weise hergestellt sein; sie müssen aber unterschrieben, es müssen insbesondere die von mehreren Personen eingereichten Petitionen von allen Petenten unterzeichnet sein. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur vereinzelt gestattet, in Preußen z. B. nur Behörden und Korporationen. Petitionen unter einem Kollektivnamen sind dort, wenn sie von einem einzelnen unterschrieben sind, dieser aber nicht durch einen der Unterschrift beigefügten Zusatz zu erkennen gegeben hat, daß er nicht nur als Beauftragter der Gesamtheit, sondern auch für seine Person von dem Petitionsrecht Gebrauch machen wolle, unberücksichtigt zurückzuweisen. In Bayern müssen Kollektivpetitionen von allen Bittstellern unterzeichnet sein, widrigenfalls sie als anonym völlig unbeachtet bleiben. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind in Oldenburg, Braunschweig, den anhaltischen Fürstentümern, in Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, Schaumburg-Lippe, Waldeck, den sächsischen Fürstentümern, Hessen, Baden, Sachsen und Württemberg unzulässig. Der deutsche Reichstag wie das englische Parlament lassen Petitionen unter einem Gesamtnamen mit der Unterschrift eines Antragstellers ohne weiteren Zusatz zu und behandeln sie als Petitionen einzelner, auf die Unterschrift die Vermutung stützend, daß der Unterschreibende auch für seine Person hätte petitionieren wollen. Das Petitionsrecht haben nicht nur die physischen, sondern auch die juristischen Personen und staatlich anerkannten Genossenschaften. Wie den Organen der Gemeinden, steht auch den Organen der Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen das Petitionsrecht zu, ob ohne Beschränkung auf die sie berührenden Angelegenheiten, ist strittig. Preußen erkennt es nur innerhalb dieses Rahmens an. Den Staatsbeamten steht das Petitionsrecht in vollem Umfang zu; dieselben sind Staatsbürger und genießen die allen Staatsbürgern zustehenden verfassungsmäßigen Rechte. Doch legt die dem Staatsoberhaupt geschworene Treue und der den Vorgesetzten schulbige Gehorsam den Beamten die Pflicht auf, bei der Ausübung des Petitionsrechts die Rücksichten der Disziplin nicht außer acht zu lassen. Die Personen des Soldatenstands haben das Petitionsrecht nur insoweit, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Was den Gegenstand der Petitionen betrifft, so sind in Deutschland zu unterscheiden Petitionen an und aus dem Reichstag und Petitionen innerhalb der Bundesstaaten. Grund-

fächlich können Gegenstand der Petitionen alle öffentlichen Angelegenheiten sein, welche zur Zuständigkeit derjenigen Behörden gehören, an welche die Petitionen gerichtet sind. An dem Umfang des Machtbereichs dieser Behörde findet auch der Inhalt der an die Volksvertretungen gerichteten und von denselben ausgehenden Petitionen seine Schranken. Das Petitionsrecht des Reichstags ist im Art. 23 der Verfassung auf die zur Kompetenz des Reichs gehörigen Angelegenheiten beschränkt. Daraus folgt, daß Petitionen, deren Inhalt sich auf andere als zur Zuständigkeit des Reichs gehörige Gegenstände bezieht, weder an den Reichstag gerichtet noch von diesem dem Bundesrat resp. Reichskanzler überwiesen werden können. Beschwerden gegen Reichsbeamte gehören gleichfalls zur Zuständigkeit des Reichstags. Die Volksvertretungen in den Bundesstaaten sind gesetzliche Organe für die Gesamtheit der Staatsangehörigen. Als solche sind sie berufen, den Staatsregierungen gegenüber die Rechte sowohl der einzelnen Staatsangehörigen als der Gesamtheit derselben geltend zu machen. Da dieselben ferner das allgemeine Wohl von Fürst und Volk im Rahmen der Verfassung zu fördern haben, so muß der einzelne Staatsangehörige die Befugnis haben, seine Vertreter auf alle Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung, Staatsverwaltung und Rechtspflege aufmerksam zu machen. Die Ansicht, daß das Petitionsrecht sowohl der Stände als des Volks auf die Bemänglung bestimmter Zustände und Interessen, einer bestimmten Regierungstätigkeit unter Ausschluß der Einwirkung auf den allgemeinen Plan der Regierungstätigkeit sowie der Einwirkung auf die Verfassung zu beschränken sei, ist irrig. Die Volksvertretungen der Bundesstaaten können sich auch mit den zur Kompetenz des Reichs gehörigen Angelegenheiten beschäftigen, allerdings nur in der Richtung, daß sie die Regierung ihres Staats ersuchen, im Sinn der Petition beim Bundesrat tätig zu sein.

Form und geschäftliche Behandlung der Petitionen sind durch die Verfassungen der einzelnen Staaten und die Geschäftsordnungen der einzelnen Ständeversammlungen verschieden geregelt. Regelmäßig kann eine Bitte jederzeit und in jeder Weise schriftlich gestellt oder so oft wiederholt werden, bis sie Erörterung gefunden hat. Im Interesse des Petenten liegt eine klare Sachdarstellung und richtige Formulierung des Petitionsinhalts und die Unterstützung der tatsächlichen Behauptungen durch Beifügung etwaiger Beweisstücke. Selbstverständlich bleibt der Bittsteller für das von ihm bei Geltendmachung des Petitionsrechts begangene Unrecht den Strafgesetzen gegenüber verantwortlich. In Petitionen an die Volksvertretungen kann die Bitte dahin gehen, entweder die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen oder bestimmten Anträgen der Regierung oder einzelner Volksvertreter die Zustimmung zu versagen. In Preußen müssen Petitionen der

Kreis- und Provinzialstände erkennen lassen, daß sie auf den Kreistagen oder Provinziallandtagen selbst beraten, abgefaßt und von den einzelnen Mitgliedern vollzogen worden sind. Die Beschlußfassung selbst setzt voraus, daß bei der Zusammenberufung der Mitglieder bemerkt wird, daß eine Petition und welche in Vorschlag gebracht werden soll. Beschwerden enthaltende Petitionen einzelner Staatsbürger über Verletzung individueller Rechte oder verfassungsmäßiger Gerechtlame durch das Verfahren einer Behörde können von der Volksvertretung nur berücksichtigt werden, wenn der Beschreib der Zentralinstanz der Petition beiliegt. Wird nicht die erfolgte Verfolgung des Instanzenzugs dargetan, so find die Petitionen aus diesem Grund unerörtert zurückzuweisen. In den deutschen Staaten ist den Volksvertretungen nur gestattet, schriftlich eingereichte Petitionen anzunehmen. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Die Adresse ist von der Petition dadurch unterschieden, daß sie eine Bitte nicht zu enthalten braucht. Die Kammern können Deputationen von Körperschaften nicht empfangen; nur in Bayern können den Städten Petitionen durch eine Abordnung von höchstens zehn Personen überbracht werden.

Die deutsche Reichsverfassung enthält über die Form der Petitionen keine Bestimmungen; deren Schriftlichkeit ist jedoch aus den Worten „die an den Reichstag gerichteten Petitionen“ zu folgern. Die Überreichung erfolgt regelmäßig durch Übersendung der Post oder durch Vermittlung eines Reichstagsmitglieds. Nur in deutscher Sprache abgefaßte oder mit einer deutschen Übersetzung begleitete, in fremder Sprache abgefaßte Petitionen haben Anspruch auf Berücksichtigung. Die eingegangenen Petitionen werden der Petitionskommission oder der Kommission für den Reichshaushaltsrat, die Geschäftsordnung und Wahlprüfung oder der für eine Vorlage gewählten Kommission abgegeben. Petitionen, welche mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können dieser Kommission durch Verfügung des Reichstagspräsidenten überwiesen werden; ist aber die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben, so kann die Überweisung nur auf deren Antrag erfolgen. Der Inhalt der eingegangenen Petitionen ist von den Kommissionen allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntnis der einzelnen Mitglieder des Reichstags zu bringen. Die Reihenfolge, in welcher die der Kommission zugewiesenen Petitionen in dieser zur Verhandlung kommen sollen, wird durch deren Vorsitzenden bestimmt. Derselbe hat von dem Gegenstand der jedesmaligen Verhandlungen dem Reichskanzler Kenntnis zu geben, damit dieser den Bundesrat bei der Beratung der Petition vertreten lassen kann. Denn die Mitglieder des Bundesrats und

die Kommissarien desselben können den Kommissionsführern mit beratender Stimme beiwohnen. Nach beendeter Kommissionsberatung wählt die Kommission, falls sie eine Erörterung im Plenum des Reichstags beantragt, aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Der Bericht kann schriftlich oder mündlich erstattet werden. Der Reichstagspräsident hat demnächst die Einbringung der Petition auf die Tagesordnung des Reichstags zu verfügen und den Tag der Verhandlung festzustellen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Kommission eine Petition für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erachtet hat, 15 Mitglieder des Reichstags aber deren Erörterung im Plenum beantragen. Der Reichstag kann in diesem Fall die Petition an die Petitionskommission zur schriftlichen und mündlichen Berichterstattung zurückverweisen. Der Verhandlungstag im Plenum des Reichstags ist der Mittwoch. Die Petitionen werden auf die Mittwochstagesordnung in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Der Reichstag erledigt die im Plenum zur Erörterung gelangten Petitionen entweder durch deren Überweisung an den Reichskanzler oder durch deren Verwerfung oder durch die Unterlassung jeder Diskussion, wenn dem Antrag der Kommission, die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten, zugestimmt wird. Die Entscheidung des Reichstags wird den Petenten durch das Reichstagsbureau kundgetan. Petitionen, welche in derjenigen Sitzungsperiode nicht ausgenommen, sondern müssen neu eingebracht werden. Der Bundesrat hat dem Reichstag eine Übersicht über die von ihm bei dessen Wiederzusammentritt über die Petitionen gefaßten Entschlüsse gedruckt zugehen zu lassen. Binnen 14 Tagen nach erfolgter Verteilung dieser Übersicht ist jedes Mitglied des Reichstags berechtigt, das Verzeichnis zum Gegenstand von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte und auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft. Diejenigen Beschlüsse des Reichstags, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrats ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstand der Bemerkungen gemacht werden. Die Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Reichskanzler mitzuteilen und sobald auf die Tagesordnung zu setzen hat. Bei der alsdann stattfindenden Verhandlung im Plenum ist zwar die Stellung eines Antrags unzulässig, es bleibt aber jedem Reichstagsmitglied unbenommen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung (Interpellation oder besonderer Antrag) weiter zu verfolgen.

In übereinstimmender Weise ist das Petitionsverfahren der Volksvertretungen in den Einzelstaaten des Deutschen Reichs geordnet, Bayern, Baden und die anhaltischen Fürstentümer ausgenommen, in welchen nicht den einzelnen Ständekammern, sondern nur dem Gesamtlandtag das Petitionsrecht gewährt ist. Die bayerische Verfassung bestimmt in Tit. VII, § 19: Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in geeigneter Form vorzubringen. § 20: Jeder Abgeordnete hat das Recht, in Beziehung auf die zum Wirkungskreis der Ständeversammlung gehörigen Gegenstände seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Überlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und sie im bejahenden Fall an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgeteilt und können erst nach deren Bestimmung dem König vorgelegt werden. § 21: Jeder einzelne Staatsbürger sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern, bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und geeignetenfalls in Beratung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet an, so teilt sie ihren diesfalls an den König zu erlassenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese denselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem König übergeben wird. § 28: Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Beratung gebracht werden. § 29: Die königliche Entschliessung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schluß der Versammlung. Der Geschäftsgang des Landtags ist durch Gesetz vom 25. Juli 1850 in ähnlicher Weise wie für den Reichstag geregelt; nur müssen die Kommissionen vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder Kommissare hören. Berichte und Gutachten, welche über Anträge und Beschwerden abzugeben sind, sind behufs Beratung schriftlich zu erstatten. Die württembergische Verfassung hat den dort bestehenden, ständig tagenden Ausschüssen ein Petitionsrecht übertragen. Die sächsische Verfassung hat das Beschwerderecht gegen die oberste Staatsbehörde sowie gegen Verfügungen von Ministerialdepartements über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege jeder Kammer gewährt, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen. In Hessen ist jeder Kammer gestattet, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition ober

Beschwerdeführung im Weg der gewöhnlichen Mitteilung mit dem Bemerken in Kenntnis zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung verweigert habe, mitgeteilt sei.

Literatur. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik I (1860) 222 ff; May, Das englische Parlament u. sein Verfahren, deutsch von Oppenheim (1880) 526/541; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (1901) 282; v. Stein, Verwaltungslehre I (1869) 382, 431; v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde (1897) 203; Hüblich, Preuß. Staatsrecht (1909) 161; Gormenin, Droit administratif, Art. Pétitions; de St. Albin im Dictionnaire politique von Garnier Pagès, Art. Pétition; Bowyer, Commentaries of the constitutional Law of England (1846) 431; Story, Commentaries on the Constitution of the United States III 745; Cushing, Elements of the Law and Practice of Legislative Assemblies (1874) 436/478. [Spann.]

Pfarrer. 1. Das Wort Pfarrer ist aus dem lateinischen *parochus* entstanden. Aber die Herkunft dieses kirchlichen Terminus bestehen verschiedene Ansichten. Die einen führen ihn auf *παροικος* (*incola*, An siedler) zurück, weil der Pfarrer meist nicht aus der Gemeinde stamme, sondern nur seinen Wohnsitz darin nehme. Andere erklären *parochus* aus *παροχος*, indem sie dieses Wort entweder aus *παροχη* = vorbeifahren, mitfahren oder aus *παρεχω* = darbieten, spenden gebildet sein lassen. *Παροχος* von *παροχη* würde dann den Begleiter, speziell den Brautführer (*Parochi vocantur episcopi . . . , quod sunt velut paranymphi ecclesiae, sponsae Christi*: J. M. Gesner, *Novus linguae lat. thesaurus* [1749] 703 s. h. v.), *παροχος* von *παρεχω* aber den Spender, Gastgeber bedeuten (*Parochi eo quod . . . populis omnia necessaria ad pasceudas animas subministrant*: F. L. Ferrariis, *Prompta bibliotheca can. s. h. v. art. I, § 2*, ed. Hagae et Francofurti a. M. VI [1773] 56) Nach einer neueren, recht annehmbaren Erklärung wäre der Terminus *parochus* als Verfürzung von *parochianus* zu denken. Von diesem letzteren Ausdruck ist nachgewiesen, daß er mit oder auch ohne Beifügung von *presbyter* im Mittelalter den Pfarrer bezeichnete und schließlich nach Weglassung des Kürzungszeichens einfach *parochus* gelesen wurde. (Vgl. H. Schäfer, *Pfarrkirche u. Stift* im deutschen Mittelalter [1903] 66 ff.) *Parochianus* weist auf den kirchlichen Terminus *parochia*, *παροικία* zurück, dessen ursprüngliche Bedeutung wahrscheinlich „Fremdlingsschaft“ ist, d. i. Gemeinschaft derer, die hienieden keine bleibende Stätte haben. (Vgl. E. Stolz, *Παροικία, parochia und parochus*, in *Theol. Quartalsschrift* LXXXIX [1907] 424/448.) Die Bezeichnung *parochus* wurde allgemein gebräuchlich erst seit dem Konzil von Trient (s. sess. XXIV de ref. matr. c. 1); älter sind die Namen *rector ecclesiae*, *plebanus* (Leutpriester), *persona*, *curatus*, *pastor*, *curio* (vgl. H. Schäfer a. a. D. 43 ff.).

Auch das Institut der Pfarrer war in den ersten christlichen Zeiten unbekannt. Ursprünglich gab es in jeder Stadt nur eine Kirche, welcher der Bischof vorstand. Als die Zahl der Gläubigen sich mehrte, standen ihm andere Priester zur Seite, die aber lediglich seine Gehilfen waren. Die Landbewohner, welche der Kirche angehörten, kamen zur Stadt, wohnten da dem Gottesdienst bei und wurden auch von der Stadt aus pastoriert. Hierin war zunächst eine Änderung notwendig. Als die Kirche sich auf dem Land ausbreitete, wurden Priester hinausgeschickt, welche dort den Gottesdienst verlesen und die Sakramente spendeten. Anfangs waren sie einfache Gehilfen des Bischofs, die nach Verächtlich der priesterlichen Funktionen wieder an die bischöfliche Kirche (*matrix ecclesiae*) in der Stadt zurückkehrten. Auf die Dauer ließ sich dies jedoch nicht durchführen. Vom 4. Jahrh. an finden wir auf dem Land auch Priester, die dauernd dort wohnten und kraft ihres Amtes pastorierten (*Conc. Eliberit. [305] c. 58*; *Euseb. I. 10, c. 4*; *Conc. Sardic. [347] c. 6*). Im 5. und 6. Jahrh. ward diese Praxis allgemein. Langsam vollzog sich der Wandel in den Städten. Zwar wurden auch in den Städten, wo viele Gläubige wohnten, mehrere Kirchen gebaut, in denen Gottesdienst gehalten wurde von Priestern, denen dieses Amt dauernd übertragen war; aber Pfarrer im heutigen Sinn waren diese nicht, sondern nur Gehilfen des Bischofs wie die Priester an der Kathedrale. Erst im 11. Jahrh. wurden auch Städte in mehrere Pfarren eingeteilt, denen eigentliche Pfarrer vorgelegt wurden, wenn auch zur Zeit des Konzils von Trient diese Praxis noch nicht überall durchgeführt war. Obligatorisch wurde das Pfarrsystem erst durch das Konzil von Trient, welches bestimmte: *Mandat s. synodus episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque parochum assignent, qui eas cognoscere valeat et a quo solo licite sacramenta suscipiant* (sess. XXIV, c. 13). [Zur Geschichte des Pfarramts vgl. Harnack, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums*, 1902.]

2. Heute verstehen wir unter einem Pfarrer einen auf ein Benefizium bleibend angestellten Priester, der kraft seines Amtes das Recht und die Pflicht besitzt, unter der Oberleitung des Bischofs innerhalb eines bestimmten, meistens räumlich abgegrenzten Kreises (Pfarrei) über die darin wohnenden Gläubigen die Seelsorge (*cura animarum*) auszuüben. Man hat die Pfarrer als Nachfolger der 72 Jünger des Herrn betrachtet wollen, so daß ihre Einsetzung wie die der Bischöfe göttlichen Ursprungs sei. Schon im 13. Jahrh. bei dem Kampf gegen die Übergriffe der Mönche in die Pfarrechte tauchte diese Ansicht auf, sie wurde später als sog. *Parochianismus* oder *Presbyterianismus* hauptsächlich an der Sorbonne, namentlich von Gerfon vertreten und fand im